

Antrag auf Mitgliedschaft im TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V.

TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V.

- Mitgliederbetreuung -

Am Grauen Stein 33

51105 Köln

Ich möchte/wir möchten Mitglied im TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V. werden:

Firma/Name

Ansprechpartner

Adresse Plz/Ort

Tel. E-Mail

☐ Ich bin TÜV Rheinland Kunde. Mein bisheriger Ansprechpartner:

Eingruppierung (zutreffendes bitte ankreuzen)	Jahresbeitrag in €	Stimmen
☐ natürliche Person	25,00	01
☐ Einzelfirma oder juristische Person		
☐ Grundbeitrag	50,00	01
☐ Beitrag nach Anzahl der Beschäftigten		
☐ bis 200	50,00	01
☐ von 201 bis 1.000	200,00	04
☐ von 1.001 bis 2.000	400,00	08
☐ von 2.001 bis 3.000	600,00	12
☐ von 3.001 bis 4.000	800,00	16
☐ über 4.000	1.000,00	20

(siehe Rückseite Beitragsordnung)

Ich erkläre / wir erklären hiermit, den Satzungszweck des TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V. zu fördern. Die Satzung, die Beitragsordnung und die Informationen zum Datenschutz des TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V. habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

Datum Unterschrift/Stempel

Senden Sie bitte den Antrag an die oben eingetragene Anschrift oder per Mail an ev_mitglieder@tuv.com zurück.

Helfen Sie uns, das Angebot für unsere Mitglieder maßgeschneidert zu gestalten!		
Ich interessiere mich / wir interessieren uns für Veranstaltungen zu folgenden Themen:		Wichtigkeit niedrig ↔ hoch
Die Veranstaltungen sollten:	praxisorientiert sein	
	wissenschaftliche Perspektiven einbinden	
	auf eine Branche fokussiert sein	
	Themen verschiedener Branchen beinhalten	
	Kontroverse Tech-Themen diskutieren	
	genügend Raum für Q&A lassen	
	Gelegenheit zum Networking bieten	
	Nachhaltigkeitsthemen betreffen	
	über (neue) regulatorische Rahmenbedingungen informieren	
	KI und Digitalisierung thematisieren	

TÜV Rheinland Berlin
Brandenburg Pfalz e.V.

Am Grauen Stein 33
51105 Köln

Tel.: +49 221 806-4790
E-Mail: ev_mitglieder@tuv.com
www.tuv.com/verein

Vorstand

Univ.Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing.
E.h. Dr. h.c. Dieter Spath (Vors.)

Dipl.-Kaufmann
Christian Kaiser

Köln VR 51 07

Beitragsordnung

gültig ab 01. Januar 2004

§1 Beitragsregelung

1. Der TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V. erhebt für die Mitgliedschaft jährlich einen Mitgliedsbeitrag.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem 01.01.2004 für jede natürliche Person 25,00 € pro Kalenderjahr, für Einzelfirmen und juristische Personen 50,00 € pro Kalenderjahr.
3. Ist eine Einzelfirma oder eine juristische Person Mitglied, so kann sich dieses Mitglied bis zum 31.12. eines Kalenderjahres durch Selbsteinschätzung nach der Anzahl der im Vorjahr durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer entsprechend nachfolgender Tabelle in eine Beitragsgruppe eingruppieren. Ist das Mitglied eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, tritt an die Stelle der Beschäftigten die Anzahl der Mitglieder. Eine einmal erfolgte Eingruppierung besteht fort, bis eine neue Eingruppierungserklärung erfolgt. Diese wird mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.

Hierbei gilt folgende Beitragsstaffelung:

Beitragsgruppe	Anzahl der Beschäftigten	Jahresbeitrag in €	Stimmen
00	natürliche Person	25,00	01
01	bis 200	50,00	01
02	von 201 bis 1.000	200,00	04
03	von 1.001 bis 2.000	400,00	08
04	von 2.001 bis 3.000	600,00	12
05	von 3.001 bis 4.000	800,00	16
06	über 4.000	1.000,00	20

§2 Stimmrechtregelung

Die Anzahl der Stimmen des Mitglieds in der Mitgliederversammlung richtet sich gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung nach der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags.

Mitglieder mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zu 50,00 € haben eine Stimme.

Jede weiteren vollen 50,00 € jährlichen Mitgliedsbeitrages gewähren dem Mitglied eine weitere Stimme. Ein Mitglied kann jedoch satzungsgemäß nicht mehr als 20 Stimmen haben. In der oben stehenden Tabelle sind die Stimmrechte, die aus den jeweiligen Beiträgen der verschiedenen Beitragsgruppen resultieren, besonders ausgewiesen.

§3 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung für das Kalenderjahr 2004 in Kraft.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 6. Februar 2004 beschlossen.

Das durch die Beitragsgruppe gewährte Mehrfachstimmrecht ist kein Sonderrecht des Mitglieds.